



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 22

Jahrgang 2025

Erscheinungstag: 06.08.2025

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW; Befreiung von § 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Emsdetten vom 23. Oktober 2019	313
--------------------	--	-----

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amtsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

**Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW;
Befreiung von § 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Emsdetten vom 23. Oktober 2019**

Den Parteien, Wählergruppen, sonstigen politischen Vereinigungen und Einzelbewerber, die zur Kommunalwahl am 14.09.2025 zugelassen sind, ist das Aufstellen von Plakatständern und das Anbringen von Plakatträgern auf den Ortsdurchfahrten und auf den Gemeindestraßen sowie deren Zubehör und an Laternen zu Zwecken der Wahlwerbung in der Zeit vom **16.08. bis 17.09.2025, im Falle einer Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters bzw. Bürgermeisterin bis 01.10.2025** unter den folgenden Maßgaben erlaubt:

- Das Lichtraumprofil der Straße ist freizuhalten, d.h.
 - über Fahrbahnen ist eine Mindesthöhe von 4,50 m
 - über Radwegen ist eine Mindesthöhe von 2,50 m
 - über Gehwegen ist eine Mindesthöhe von 2,20 m
 - vor Fahrbahnen ist ein seitlicher Abstand von mind. 0,50 m
 - von Rad- und Gehwegen ist ggf. ein seitlicher Abstand von mind. 0,30 m einzuhalten.
 - eine Anbringung von Wahlwerbung an Verkehrszeichen bzw. Pfähle an den Verkehrszeichen angebracht sind, ist nicht gestattet.
- Im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen ist ein Umkreis von 10,00 m von plakativer Wahlwerbung freizuhalten.
- Die Plakatträger sind so zu befestigen, dass das Lichtraumprofil nicht durch Einwirkungen äußerer Einflüsse (z.B. Sturm, Regen etc.) eingeschränkt werden kann. Die werbende Partei oder Gruppierung hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Ablösen der Befestigung diese unverzüglich erneuert wird. Sollte dies nicht unverzüglich geschehen, so werden die Plakatträger auf Kosten der werbenden Partei/Gruppierung entfernt.
- Es dürfen max. 2 Plakatträger an einer Befestigungsmöglichkeit angebracht werden.
- Fahrbahnen und Radwege sind von Plakatträgern freizuhalten.
- Plakatstände dürfen auf Gehwegen nur aufgestellt werden, wenn die Restbreite des Gehweges mind. 1,50 m beträgt.
- Plakatstände müssen bei Dunkelheit beleuchtet sein, z.B. Straßenlaternen.
- Plakate auf Plakatträgern sollen nicht größer als 0,5 m² sein.

Ausgenommen von der vorstehenden Erlaubnis und Befreiung sind folgende Bereiche:

Frauenstraße, Am Brink, Kirchstraße (Teilstück von der Rheiner Straße bis Sandufer), Rheiner Straße (Teilstück von der Bahnhofstraße bis Emsstraße), sowie auf dem Chojnice- und Hengeloplatz.

Sofern Belange des Straßenbaues oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der verfassungsrechtliche Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit dies erfordern, kann die Erlaubnis und Befreiung ganz oder teilweise eingeschränkt und widerrufen oder mit zusätzlichen Auflagen versehen werden.

Emsdetten, den 31.07.2025

Stadt Emsdetten
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Elmar Leuermann
1. Beigeordneter